

**NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.**  
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: [REDACTED]

verkündet am: 05.05.2023

Unsportliches Verhalten seitens des Trainers [REDACTED]  
im Spiel der Kreisliga Hildesheim zwischen [REDACTED]  
[REDACTED] am 18.04.2023.

### **Urteil**

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im schriftlichen Verfahren am 02.05.2023 durch die Sportrichter des Kreissportgerichtes Hildesheim,

Klaus Kronhardt, FSV Algermissen Vorsitzender  
Erhard Hallmann, MTV Almstedt Beisitzer  
Jörg Sandvoß VfL Nordstemmen Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Der Trainer des [REDACTED] wird wegen unsportlichen Verhaltens unter Haftung seines Vereines mit einer Geldstrafe in Höhe von 75,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens, welche mit 48,25,- Euro festgelegt werden, trägt der Trainer [REDACTED] unter Haftung seines Vereines.

**Gründe:**

Am 18.04.2023 fand unter der Leitung des Schiedsrichters [REDACTED]

[REDACTED] das Punktspiel der Kreisliga Hildesheim zwischen [REDACTED] [REDACTED] statt.

Es endete mit 4 : 2 [REDACTED]

Nach dem Bericht des Schiedsrichters:

„Bereits vor dem Spiel kam der Trainer [REDACTED] zu mir und fragte, ob ich dem oben genannten Spieler eine Verwarnung in den Spielbericht eintragen könne, da dies seine 5. gelbe Karte wäre und er somit für ein Spiel fehlen würde. Dies begründete er weiter damit, dass [REDACTED] zur Zeit verletzt sei und somit nach seiner Verletzung wieder ohne "Risiko" spielen könne. Diese Anfrage verneinte ich natürlich, woraufhin weitere Ideen zur Provokation einer gelben Karte geäußert wurden, u.a. eine Einwechslung mit anschließendem "taktischen Foulspiel". Ich wies darauf hin, dass ich keine Verwarnungen aussprechen werde, ohne dass diese nötig seien und auch keine eintragen würde, ohne dass es eine gäbe.

In der 85. Minute wurde [REDACTED] schließlich eingewechselt. In der Nachspielzeit der 2. Hälfte kam es dann dazu, dass er an der Mittellinie einen Gegenspieler foulte. Daraufhin stand dieser auf und berührte [REDACTED] dabei leicht. Dieser stieß daraufhin seinen Gegenspieler unsportlich und fragte: "Was willst du". Durch diese Aktionen kamen weitere Akteure zum Tatort und es bildete sich eine "Rudelbildung". Nach Auflösung dieser musste ich [REDACTED] aufgrund der Vorfälle verwarnen. Dieser ging ohne weitere Worte weg. Das Spiel wurde anschließend mit dir. Fs fortgesetzt.

SRA 1, [REDACTED], berichtete mir nach dem Spiel davon, dass der Trainer vom [REDACTED] direkt nach dem Foulspiel zum Trainer des Heimvereins ging und sagte: "Er braucht noch die 5. Gelbe."

Der Kreisspielausschuss hat den Vorgang am 22.04.2023 an das Kreissportgericht abgegeben, welches am 27.04.2023 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet hat.

Es wurde eine Stellungnahme des Trainers [REDACTED] zum Spielbericht des Schiedsrichters bis 04.05.2023 eingefordert.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 nahm [REDACTED] wie folgt Stellung zum Sachverhalt:

„Guten Tag Herr Kronhardt.

In Sachen unsportlichem Verhalten gebe ich mein Fehlverhalten zu.

Dies darf mir als Trainer nicht passieren.

In einer Sache stimme ich dem Sonderbericht aber nicht zu.

Und zwar, dass ich dem gegnerischen Trainer gesagt hätte, er bräuchte die 5 gelbe Karte, als diese dann gezeigt wurde.

Keine Ahnung, ob das von einem Zuschauer kam, von mir auf jeden Fall nicht.

Alles andere ist in Ordnung und da stimme ich auch zu.

Ich möchte mich auch an dieser Stelle schon mal entschuldigen.

Des Weiteren werde ich beim nächsten Treffen mit Herrn [REDACTED] auch nochmal eine persönliche Entschuldigung aussprechen.

Ich werde natürlich jedes Urteil, egal in welcher Form, annehmen und akzeptieren.

Mit sportlichen Grüßen [REDACTED]

[REDACTED]

Aufgrund dieses Geständnisses kommt das Kreisportgericht zu folgendem Urteil:

1. Der Trainer [REDACTED], hat sich unsportlich verhalten, als er den Schiedsrichter schon vor dem Spielanpfiff fragte, ob er dem Spieler [REDACTED] eine Verwarnung bzw. gelbe Karte im Spielbericht eintragen könnte. Es wäre dann dessen 5. Gelbe Karte und da er z. Z verletzt sei und im nächsten Spiel ohnehin nicht spielen könne, wäre er beim nächsten Einsatz eben nicht gesperrt.

Der Trainer [REDACTED] hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§20 RuVO) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinne des § 34 RuVO gehandelt.

Der Trainer hat den Schiedsrichter bereits vor dem Spiel gefragt, ob er dem Spielerr Garts eine gelbe Karte eintragen könne, da diese die 5. Gelbe Karte wäre und der Spieler die Sperre beim nächsten Spiel absitzen könne, da dieser verletzt sei.

Die Handlung des Trainers █████ erfüllt somit den Straftatbestand des unsportlichen Verhaltens gem. § 45 Nr.2 RuVO und ist mit einer Geldstrafe bis 150,- Euro zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Trainer █████ sprechenden Umstände hält das Kreissportgericht hier aufgrund der leichten Tätlichkeit hier eine Geldstrafe in Höhe von 75,- Euro für angemessen, um den Unrechtsgehalt des Verhaltens des Trainers hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Trainer einzuwirken und ihn von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 und 4 RuVO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

X<sup>1</sup> Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung zum Bezirkssportgericht** innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieses Urteils zulässig. Die Berufung soll eine Begründung sowie einen Antrag enthalten und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs des Urteils.

Das elektronisch übermittelte Urteil gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist.

Auf die Bestimmungen der §§ 10, 11, 14, 17, 19 und 25 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wird hingewiesen.

Die Berufung ist beim Sportgericht des NFV-Bezirks Hannover, █████, einzulegen.

1 Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung gemäß § 17 Abs. 2 RuVO ausgeschlossen**, weil die Höhe der dort genannten Sperr- bzw. Geldstrafe nicht überschritten wird.

XI Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Beschwerde beim Kreissportgericht Hildesheim zulässig. Die Beschwerde kann aber nur auf formelle Mängel des Verfahrens gestützt werden. Für Form und Frist gelten die Hinweise zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 10, 11, 14 und 18 RuVO wird hingewiesen.

#### Kostenaufstellung

[REDACTED]

Gez. Kronhardt Hallmann Sandvoß

Dieses Urteil wurde elektronisch ausgefertigt. Die Originalunterschriften befinden sich in der Grundakte beim Kreissportgericht.

#### Verteiler:

Kreissportgericht, Vorsitzender (zur Akte)  
NFV Kreis Hildesheim, Vorsitzender (per mail)  
Kreisspielausschuss, Vorsitzende (per mail)  
Kreisschatzmeister (per mail)  
Kreisjugendausschuss (Vorsitzender)  
Verein (per mail)